

Verpflichtung auf Vertraulichkeit und Datenschutz

Im Rahmen der Bereitstellung von Personal für die beauftragte Dienstleistung erhält der Dienstleister Zutritt zu den Räumlichkeiten und Zugang zu Unterlagen, Informationen, Datenverarbeitungsanlagen etc. der jeweiligen Gesellschaft der Schneider Electric (nachfolgend „Auftraggeber“).

Innerhalb dieser Räumlichkeiten werden auch Daten verarbeitet und es können Informationen zur Kenntnis gelangen, welche vertraulich sind. Auch nimmt das o. g. Personal u. U. Einsicht in personenbezogene Daten und/oder verarbeitet diese, die dem Datenschutz unterliegen. Der Dienstleister sichert im Rahmen des Auftrags ergänzend zum o. g. Vertrag Folgendes zu:

1. Wir arbeiten nur entsprechend den Regelungen des Vertragsgegenstands. Sind wir der Auffassung, dass eine Weisung gegen gesetzliche Datenschutz-Vorgaben oder gegen andere rechtliche Vorgaben verstößt, werden wir Ihnen unverzüglich hierauf hinweisen.
2. Für die Tätigkeiten setzen wir nur eigenes, fachkundiges und zuverlässiges Personal ein. Diese werden dem Auftraggeber namentlich mitgeteilt.
3. Die für uns tätigen Personen wurden bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet und darauf hingewiesen, dass dies auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fortbesteht. Ferner wird das eingesetzte Personal auf Verschwiegenheit über dienstliche Vorgänge und Einrichtungen, die während der Tätigkeiten bekannt werden, verpflichtet.
4. Auch wird unser Personal mit den Vorschriften des Datenschutzes und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes sowie den Vorgaben des Auftraggebers angemessen vertraut gemacht.
5. Personen, die nicht mit den Tätigkeiten des Auftrags beauftragt sind, dürfen nicht in das Gebäude und auf das Gelände genommen werden. Dies gilt auch für Kinder oder Familienangehörige.
6. In Schriftstücke, Akten, Korrespondenz etc. darf kein Einblick genommen werden, solange dies nicht zu den beauftragten Tätigkeiten erforderlich ist. Schränke und Schubladen dürfen nicht unbefugt geöffnet werden. Sind die o. g. Unterlagen auf Weisung des Auftraggebers zu vernichten, so achten wir unsererseits darauf, dass die Vernichtung sicher im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Vorgaben stattfindet. Fragen zu Vernichtungsart und -ort klären wir mit dem Auftraggeber vorab.
7. Die private Nutzung von Datenverarbeitungs- und Kommunikationsanlagen des Auftraggebers ist – außer in Notfällen – nicht gestattet. Bei der Nutzung der Datenverarbeitungs- und Kommunikationsanlagen werden die Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers durch unser Personal beachtet.

8. Sämtliche Daten/Informationen, die uns bekannt werden, sind vertraulich und werden als solche behandelt. Wir erkennen das Eigentumsrecht des Auftraggebers an den Daten (Datenherrschaft) uneingeschränkt an und werden uns in keinem Fall auf ein Zurückbehaltungsrecht an den Daten des Auftraggebers berufen. Ferner werden wir keinerlei Informationen, die im Rahmen der Tätigkeiten bekannt werden, an Dritte weitergegeben oder diesen den Zugang ermöglichen.
9. Wir gestatten dem Datenschutzbeauftragten (Dr. Jörn Voßbein von der UIMC, Wuppertal) oder einem anderen Beauftragten des Auftraggebers, die Einhaltung dieses Auftrags und der Datenschutzbestimmungen zu überprüfen; hierzu räumen wir die notwendigen Rechte ein und stellen entsprechende Informationen zur Verfügung.
10. Uns ist bekannt, dass die Vergabe von Unteraufträgen nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig ist. In diesem Fall benennen wir dem Auftraggeber den Unterauftragnehmer und achten unsererseits darauf, dass der Unterauftrag ebenso den Vorgaben dieser Vereinbarung genügt.